

1. Abschnitt.

Die Interessengemeinschaft der Staaten auf dem Gebiete des Verkehrs.**§ 26. Die Hochseeschifffahrt und die Freiheit des Meeres.¹⁾**

L. Der völkerrechtliche Grundsatz der Meeresfreiheit schließt jede staatliche Herrschaft über die offene See aus. Jeder ursprüngliche oder abgeleitete Erwerb der Gebietshoheit über Teile des offenen Meeres ist völkerrechtlich unmöglich. Das Meer ist in diesem Sinne nicht *res nullus*, sondern *res communis omnium*, Gebiet des Staatenverbandes. Jeder Staat hat das Recht, Handelsschiffe und Kriegsschiffe im Frieden wie grundsätzlich auch im Krieg unter seiner Flagge und unter der ausschließlichen Herrschaft seiner Gesetze die hohe See befahren zu lassen und den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefen des Meeres bieten, durch seine Fischerel für sich zu verwerten. Im Kriege gehört auch das Meer unbeschadet der Rechte der Neutralen, zum Kriegsschauplatz (unten § 41 I).

Für die Zeit des Friedens ist der Grundsatz der Meeresfreiheit bereits von H. Groot in seiner Jugendschrift „*mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia*“ 1609 gegen die mit der Entwicklung der Hochseeschifffahrt und des Überseehandels einsetzenden weitgehenden Ansprüche Portugals, Spaniens und Englands vertreten worden. Er gelangte, trotz Seldens „*mare clausum*“ 1635 (geschrieben 1618) und Cromwells Navigationsakte von 1651, namentlich seit Bynkershoeks Schrift „*de dominio maris*“ 1702 zur allgemeinen Anerkennung und wird in der heutigen Wissenschaft nur ganz vereinzelt in Frage gestellt²⁾. Auch tatsächlich ist im Frieden, trotz der englischen Verherrschaft zur See, die Meeresfreiheit unangestastet geblieben. Vereinzelte Beschränkungen und Belästigungen des Seehandels aber haben mit ihr rechtlich nichts zu tun.

1) Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903. Loening, H. St. VII 279. Lemoine, Précis de droit maritime internat. 1888. Stoerk, H. H. II 483. Nys, Les origines du droit internat. 1894. S. 377. Radnitzky, L. A. XXII 416. De Louter I 376, 399. Mérignhac II 498. Nys II 168. Oppenheim I 315. Rivier 166. Ullmann 324. — Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts in Krieg und Frieden. 1905. Castel, Du principe de la liberté des mers et de ses applications dans le droit commun internat. 1900. Preuß, Das Völkerrecht im Dienst des Wirtschaftslebens 1901. — Aus der jüngsten Literatur sind bereits hier zu nennen: Triepel, Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß. 1917. W. van Calker, Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. 1917. Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. 1917. Vgl. unten § 44.

2) Stier-Somlo bestreitet die Geltung des Grundsatzes. Aber die von ihm betonten Ausnahmen (unten im Text) bestätigen die Regel. Er vermißt ferner die rechtliche Rechtfertigung des Grundsatzes. Dieser bedarf es aber hier so wenig wie sonst, sobald die Geltung feststeht.